

Gerichts-Beilage



Das Gesetz unsern Vorfahren, Gerechtigkeit unsern Ziel.

Beilage

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtssprekge des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Mungt in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 11. Juli.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Grendis' Verlag) Sparwalderbrücke Nr. 1.

Berlin, den 10. Juli 1857.

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 10. Juli.

Das Dienstmädchen, Henriette Charlotte Kogte, am 7. September 1826 zu Kreuzenbriegen geboren, evangelisch, seit dem Jahre 1847 in Berlin, ist der wiederholten Unterschlagung, der wiederholten Urkundenfälschung und des wiederholten Betrugs angeklagt.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Angeklagte hat seit dem April 1852 bis zu ihrer am 17. März 1857 erfolgten Verhaftung bei den Fleischwarenhändler Both'schen Eheleuten — Sellnowstraße 32 — als Dienstmädchen gegen ein jährliches Lohn von 20 Thlr. und freie Kost in Dienst gestanden.

Während dieser Zeit ist sie von der verehelichten Both zu wiederholten Malen beauftragt worden, ihr übergebene Geldebeträge in die hiesige städtische Sparkasse einzuzahlen, sich über die geschene Einzahlung quittiren zu lassen und ebenso eingezahlte Geldebeträge zu kündigen und zu erheben.

Diese Aufträge hat die Angeklagte, da die verehelichte Both Geschriebenes nicht zu lesen vermag, zur Verübung folgender Unterschlagungen und Fälschungen benutzt.

1. Im Laufe der Jahre 1851 bis 1854 waren von der verehelichten Both auf ihren Namen Henriette, geborne Pohl, nach und nach ungefähr 100 Thaler bei der hiesigen Sparkasse eingezahlt, hierüber ein Sparkassenbuch angelegt und in demselben über die geschene Einzahlungen Seitens der Sparkassenbeamten quittirt worden. Dieses Sparkassenbuch händigte die verehelichte Both, wahrscheinlich im Jahre 1854, der Angeklagten ein und beauftragte sie, die darauf eingeschriebene Summe zu kündigen und nach abgelaufener Kündigungsfrist das Geld abzuholen und ihr zu überbringen. Die Angeklagte kam ohne Sparkassenbuch zurück und behauptete, es verloren zu haben. Sie wurde sofort von der verehelichten Both nach der Sparkasse zurückgeschickt, um von dem Verlust des Buches Anzeige zu machen. Bei ihrer Rückkehr versicherte sie, daß dies geschehen sei und wollte im Laufe der Zeit sogar einmal eine Vorladung auf das Stadtgericht in dieser Angelegenheit erhalten haben. Später mußte sie die verehelichte Both mit der Versicherung hinhalten, daß von der Sparkasse zwar noch kein neues Buch ausgestellt worden, aber Alles in Ordnung sei.

Diese Angaben sind jedoch, wie die Angeklagte selbst einräumt, sämtlich unwahr, sie hat das in Rede stehende Sparkassenbuch nicht verloren, vielmehr die auf dasselbe eingeschriebene Summe in einzelnen Raten bei der Sparkasse erhoben, aber nicht an die Both'schen Eheleute abgeliefert.

Durch die Nachforschungen bei der hiesigen Sparkasse, insbesondere durch Nachrechnung des Buchhalters Dödel, und des Rentanten Mädel, ist ermittelt worden, daß auf das Sparkassenbuch Nr. 25,144 in der Zeit vom 25. November 1851 bis 25. September 1854 auf den Namen der verehelichten Both'schen Eheleute 26 Thlr. und mit Einschluß der aufgelaufenen Zinsen 24 Sgr. 1 Pf. eingezahlt worden, und daß diese Summe am 26. April 1853, 10 Thlr.

und ebenso am 24. November 1854 10 Thlr. erhoben worden.

Bei der Präsentation des Sparkassenbuches Nr. 25,144 Behufs Erhebung der zuletzt erwähnten 10 Thlr. ist dieses Buch wegen Beschädigung cassirt und dafür ein neues Sparkassenbuch auf Nr. 33057 angelegt worden, auf welches die noch zu fordernde Summe von 72 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. übertragen wurde. Auch dieses Geld ist in einzelnen Raten von 10 Thlr. bis zum 30. Juli vollständig erhoben und demnach das Sparkassenbuch cassirt worden.

2. Im Laufe der Jahre 1854 und 1855 hat die verehelichte Both der Angeklagten nach und nach in einzelnen Raten von durchschnittlich 10 Thlr. im Ganzen die Summe von 99 Thlr. übergeben, um sie auf den Namen Adalbert Both auf die Sparkasse zu tragen, sich ein Sparkassenbuch auszuhändigen und darin quittiren zu lassen. Die Angeklagte brachte auch die ersten Male, als ihr Geld zur Ablieferung an die Sparkasse übergeben worden war, ein Sparkassenbuch mit zurück, behauptete jedoch plötzlich, im Sommer oder Herbst 1856, daß dieses Sparkassenbuch, das sie in der Stube habe liegen lassen, von einem der Both'schen Kinder zertrümmert worden sei. Die verehelichte Both trug ihr auch hier auf, dafür zu sorgen, daß ein neues Buch ausgestellt würde, wozu die Angeklagte sie fortwährend durch Versicherungen und Vorspiegelungen hinhalten mußte, mit der Versicherung, daß Alles in Ordnung sei.

Nach dem, mit den anderweitigen Ermittlungen bei der Sparkasse übereinstimmenden Geständnisse der Angeklagten hat sie jedoch von dem in den Jahren 1854 und 1855 von der verehelichten Both erhaltenen Gelde nichts auf der Sparkasse für den Adalbert Both eingezahlt, und ebensowenig ein Sparkassenbuch für denselben anlegen lassen, vielmehr das Geld für sich behalten.

Erst am 20. Januar 1857 hat sie ohne Auftrag der verehelichten Both und ohne deren Wissen die Summe von 55 Thlr. auf den Namen Adelheid Both bei der Sparkasse eingezahlt und sich das Sparkassenbuch Nr. 48,273 darüber ausfertigen lassen, jedoch schon am 22. Januar 1857 ebenfalls ohne Wissen und Willen der Both 10 Thlr. von diesem Gelde aus der Sparkasse zurückgezogen und den Ueberrest von 45 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. zum 21. März 1857 gekündigt.

3. Am 19. Juli 1856 hatte die verehelichte Both unter Einzahlung der Summe von 19 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. bei der hiesigen Sparkasse ein Sparkassenbuch auf den Namen ihres Ehemannes Herrmann Both anlegen lassen. Später übergab sie der Angeklagten nach und nach in Raten à 10 Thlr. die Summe von 40 Thlr. nebst dem Sparkassenbuch mit dem Auftrage, diese Gelder auf der Sparkasse einzuzahlen und sich über die geschene Zahlung in dem Buche quittiren zu lassen.

Die Angeklagte hat jedoch, geständig, die 4 mal 10 Thlr. nicht auf die Sparkasse getragen, vielmehr dieses Geld für sich behalten und die in dem betreffenden Sparkassenbuch enthaltenen Quittirungen darüber, ebenso wie die dahinter stehenden Namensunterschriften des Buchhalters Dödel und des Rentanten Mädel, zur Verbedung des nicht geschene Einzahlungen fälschlich angefertigt. Sie brachte stets an demselben Tage, an dem ihr das Geld zur Einzahlung an die Sparkasse übergeben worden war,

das Sparkassenbuch wieder zurück und übergab es der verehelichten Both entweder mit den Worten:

„Sehen Sie nur nach, Madame, daß Alles richtig eingetragen ist,“

oder

„Hier ist das Buch, es ist Alles richtig eingetragener.“

Es gelang ihr auf diese Weise, die verehelichte Both um so leichter zu täuschen, als diese, wie erwähnt, Geschriebenes nicht lesen kann und die Richtigkeit der Einzahlungen nur nach dem Datum und dem in Zahlen ausgeworfenen Betrage zu controliren vermochte.

4. Am 20. Juni 1856 übergab die verehelichte Both der Angeklagten 10 Thlr. mit dem Auftrage, dieselben auf den Namen ihres Sohnes Herrmann Both in die Sparkasse einzuzahlen und sich hierüber in einem neu anzulegenden Sparkassenbuche quittiren zu lassen. Die Angeklagte überbrachte der verehelichten Both hierauf ein Sparkassenbuch, in welchem in der Rubrik Einnahme unter dem 20. Juni 1856 über die geschene Einzahlung von 10 Thlrn. quittirt war. In Wirklichkeit hatte die Angeklagte, wie sie selbst zugiebt, aber nur 1 Thlr. eingezahlt und hinter die ausgeworfene Zahl 1 die Zahl 0 hinzugefügt. Sie ist ferner geständig, die übrigen in diesem Sparkassenbuche befindlichen 7 Quittirungen über je 10 Thlr., sowie die vom 28. Febr. 1857 über 9 Thlr., welche Beträge sie von der verehel. Both mit der Verpflichtung der Einzahlung an die Sparkasse ebenfalls erhalten hatte, nebst den Namens-Unterschriften des Buchhalters und Rentanten der Kasse fälschlich angefertigt und das Geld zurückbehalten zu haben. Sie hat auch hier jedesmal, wenn sie die einzelnen Beträge von der verehel. Both nebst dem Buche zur Ablieferung erhalten hatte, das Sparkassenbuch mit der Behauptung wieder zurückgebracht, daß die Einzahlungen richtig quittirt wären.

Außer den bereits erwähnten Unterschlagungen und Fälschungen hat die Angeklagte sich auch noch geständig folgender Betrügereien schuldig gemacht.

5. Am 28. Febr. 1857 kam die Angeklagte zu der verehel. Kaufmann Ellmer hieselbst und bat diese unter Ueberreichung des auf den Namen Adelheid Both unter Nr. 48,273 ausgestellten Sparkassenbuches im Namen der verehel. Fleischwarenhändler Both um ein Darlehn von 40 Thlr., welches diese angeblich zur Bezahlung eines Kürschners bedürfte. Die Angeklagte erklärte hierbei, daß sie das Geld nach dem Markte bringen sollte, wo die verehel. Both darauf warte, übrigens werde das Darlehn am 21. März 1857 zurückgezahlt werden. Die verehel. Ellmer war nicht im Besitze dem verlangten Summe, bezog sich jedoch auf Bitten der Angeklagten zu ihrer Schwester, der verehel. Milchpächter Ebel und veranlaßte diese unter Mittheilung des von der Angeklagten vorgetragenen Sachverhältnisses, der verehel. Both das verlangte Darlehn zu gewähren. Die verehel. Ebel übergab in Folge dessen gegen Verpfändung des genannten Sparkassenbuches der Angeklagten noch an demselben Tage die 40 Thlr. zur Auszahlung an die verehel. Both.

Die letztere hat jedoch dieses Geld nicht empfangen, auch der Angeklagten keinen Auftrag zur Erhebung eines Darlehns und Verpfändung des Sparkassenbuches ertheilt.

Die Angeklagte ist dessen geständig.

6. Am 11. März 1857 kam die Angeklagte ab-